

**Schülerbeförderung  
zu den LWL-Förderschulen  
(Einzelvertrag)**

**- Beförderungsvertrag**



- der Fahrplan des Auftraggebers (Anlage 3)
- die Aufstellung/en des Auftragnehmers über die Kilometerleistungen und Fahrzeugdaten (Anlage 4)
- die Verdingungsordnung für Leistungen – Teil B (Fassung 2003)

Die Verdingungsordnung für Leistungen – Teil B (Fassung 2003) liegt zur Einsichtnahme beim Auftraggeber bereit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

### **§ 4**

#### **Leistungsumfang, Durchführung der Beförderung**

1. Grundlage für die Durchführung der Beförderungsleistungen ist der vom Auftraggeber jeweils festgelegte Fahrplan. Während der Vertragslaufzeit können sich Änderungen im Leistungsumfang durch den Ausfall, Hinzunahme oder Umzug von SchülerInnen ergeben. Ferner kann nachträglich der Einsatz oder der Wegfall einer Begleitperson erforderlich werden. Bei Sportfahrten können Änderungen durch den Wechsel des Ortes der Sportstätte oder durch veränderte An- und Abfahrzeiten entstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beförderungsleistungen entsprechend sicherzustellen sofern die Änderung nicht mehr als 20 % des vom Auftraggebers ausgeschriebenen ursprünglichen Leistungsumfanges/Tageskilometerleistung beträgt (siehe wegen möglicher Änderungen in der Vergütung § 10 Abs. 2 ; wegen einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit § 13 Abs. 3).

2. Das vom Auftragnehmer für die Durchführung der Beförderung einzusetzende Fahrzeug muss den Vorgaben aus dem Angebot gemäß Anlage 2 dieses Vertrages entsprechen. Für die Ausstattung und den Zustand des Fahrzeuges sind die Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages maßgeblich. Bei Fahrzeugausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen und den Auftragnehmer hierüber zu unterrichten.
3. Im übrigen hat der Auftragnehmer die Beförderungsleistungen nach Maßgabe der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages zu erbringen.

4. Beförderungsaufträge werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt und gelten nur für die Beförderung von den Wohnungen der benannten SchülerInnen bzw. in Ausnahmefällen davon abweichenden Abholpunkten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übernahme von Kosten für Beförderungen, die nicht von ihm in Auftrag gegeben wurden, abzulehnen.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und -nehmer**

1. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils AnsprechpartnerInnen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden und verbindliche Erklärungen abgeben können.
2. Der Auftraggeber ist befugt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuges selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine MitarbeiterInnen oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer und dessen MitarbeiterInnen keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.
4. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

## **§ 6**

### **Personal und Verwaltungsvorschriften**

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.
2. Die Vorgaben für das eingesetzte Personal gemäß Anlage 1 dieses Vertrages sind zu beachten.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Soweit es sich bei dem eingesetzten Personal (Fahrpersonal- und Begleitperson) des Auftragnehmers um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,
  - a) das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

- b) Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen.
  - c) ausländische Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen.
  - d) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
  - e) auf Anforderung die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen
  - f) den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw., falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.
  - g) bei der Ausführung der Leistungen keine Zivildienstleistenden einzusetzen. Es sei denn er weist dem Auftraggeber nach, dass sie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ZDG durch eine förmliche Anerkennung exakt für diese Tätigkeit berechtigt sind.
5. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

## § 7

### Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der SchülerInnen verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht (u. a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW, u.a. 3.6 DSG NRW) zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach § 7 Nr. 1 Satz 1 nicht nachkommt. Verstöße gegen die Pflichten aus § 7 Nr. 1 Satz 3 berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt. Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen.

## **§ 8 Subunternehmer**

Die Übertragung der vertragsgemäßen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmer ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 9 Vergütung und Rechnungsstellung**

1. Abgerechnet wird der vom Auftragnehmer angebotene Pauschalbetrag je Fahrtag (s. Anlage 2) für die Fahrlinie. Er umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen.
2. Der LWL als Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die vereinbarten Preise sind Endpreise inklusive aller zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Abgaben und Steuern. Das Risiko des zutreffenden Umsatzsteuerausweises trägt der leistende Auftragnehmer.
3. Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt.
4. Fallen Fahrten aus schulorganisatorischen Gründen aus, ist der Auftragnehmer rechtzeitig – spätestens 5 Werkzeuge im voraus – zu unterrichten. Erfolgte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht, werden ebenfalls 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt die Vergütung. Fallen Fahrtage auf gesetzliche Feiertage, entfällt die Vergütung.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 bleiben unberührt.

6. Der Auftragnehmer hat bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Rechnung auszustellen. Aus der Rechnung müssen die erbrachten Beförderungsleistungen pro Tag und das vereinbarte Entgelt erkennbar sein.
7. Rechnungen sind einen Monat nach Zugang beim Auftraggeber fällig.

## § 10 Entgeltanpassung

1. Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber nicht um mehr als 20 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung verändert, erfolgt eine Entgeltanpassung nach folgender Maßgabe:

Bei einer Verkürzung bzw. der Verlängerung der Fahrstrecke (Tageskilometerleistung) bis zu 10 Kilometern wegen Ausfalls oder Hinzunahme von Schülerinnen bleibt das vereinbarte Entgelt unverändert. Bei einer entsprechenden Verkürzung oder Verlängerung um mehr als 10 Kilometer täglich wird das Entgelt entsprechend der Mehr- oder Minderleistung angepasst (Formel: alter Preis : alte Kilometerleistung x neue Kilometerleistung = neuer Preis). Bei Änderungen im Fahrplan von Sportfahrten (siehe § 4 Abs.1) wird entsprechend verfahren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung der Fahrstrecke dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und durch eine detaillierte Aufstellung der neuen Kilometerleistung zu dokumentieren. Diese Aufstellung wird Anlage zum Vertrag.

2. Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber um mehr als 20 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung (Anlage 1) verändert hat, kann der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine Anpassung des Nettopauschalpreises verlangen. Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer die Mehr- und Minderkosten gemäß seiner der Ausschreibung zu Grunde liegenden Grobkalkulation nachweist. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe § 13 Abs.3).
3. Sofern die tägliche Gesamtkilometerleistung nicht mehr als 30 km beträgt, entfällt die gemäß Ziffer 1 und 2 festgelegte Beschränkung für eine Entgeltanpassung. In diesen Fällen wird das Entgelt bei jeder Veränderung der Tageskilometerleistung angepasst.
4. Das Entgelt für den nachträglichen Einsatz bzw. Wegfall einer Begleitperson bestimmt sich auf der Grundlage des im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) angegebenen Stundenverrechnungssatzes.
5. Eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten ist während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Nach Ablauf der ersten zwölf Monate kann eine Entgeltanpassung für Änderungen der „Personalkosten“ und „Kraftfahrerkosten“ vor Ablauf des jeweiligen vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich beantragt werden.
  - a) Die Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften (Fachserie 16 Reihe 4.3 - Löhne und Gehälter - Pos. 2.2 Früheres Bundesgebiet – Wirtschaftszweig: Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen – Basisjahr 2000 = 100 / Erscheinungsfolge vierteljährlich) gebunden. Ändert sich der Indexstand des Berichtsmonats, welcher zuletzt veröffentlicht wurde, im Vergleich zum entsprechenden Berichtsmonat des Vorjahres, kann eine Preisanpassung in Höhe der prozentualen Änderung des Indexstandes beantragt werden. Eine Anpassung

sung erfasst jedoch nur, den angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

- b) Die Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Fachserie 17 Reihe 7 - Preise – Kraftfahrerpreisindex - Basisjahr 2000 = 100 / Erscheinungsfolge monatlich) gebunden. Der Kraftfahrer-Preisindex ist eine Sondergliederung des Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraftfahrzeugen misst. Bei der Berechnung des Index werden u. a. die Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Instandhaltung, Kraftstoffe, Kraftfahrzeugversicherung und Kraftfahrzeugsteuer berücksichtigt. Ändert sich der Indexstand im Vergleich zu den zurückliegenden zwölf Monaten, welche veröffentlicht wurden, kann eine Preisanpassung in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes der letzten 12 Monate beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur, den angegebenen Anteil in Höhe der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.
- c) Eine Preisanpassung muss zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich beantragt werden. Sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.
- d) Das Umsatzsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt entsprechend angepasst.

## **§ 11 Sorgfaltspflichten und Haftung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,-- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren MitarbeiterInnen bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht schuldhaft verursacht worden sind.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten.



ten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.

4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Absatz 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

## **§ 12 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag tritt am 01.02.2007 in Kraft und wird bis zum 31.07.2007 abgeschlossen (2. Schulhalbjahr 2006/2007) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um **ein weiteres Schulhalbjahr**, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **zwei Monaten** zum Schluss eines Schulhalbjahres gekündigt wird. Ein Schulhalbjahr umfasst die Zeitspanne vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bzw. vom 01. Februar bis 31. Juli des laufenden Jahres. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

## **§ 13 Außerordentliche Kündigung**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
  - b) Der Auftragnehmer erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
  - c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
  - d) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen gegenüber Dritten oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

- e) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
- Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der im Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt.
  - Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt.
  - Der Auftragnehmer kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gem. PeBfG ist.
  - Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 dieses Vertrages.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

2. Unter Angabe besonderer Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn die notwendige Beförderung der vom Auftraggeber im Fahrplan aufgeführten Schülerinnen und Schüler entfällt, da sie die Schule verlassen haben, umgezogen oder verstorben sind, oder einer anderen bereits bestehenden Fahrlinie zugeordnet werden können.
3. Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 20% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann (siehe § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 des Vertrages).
4. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

## **§ 14 Vertragsstrafen**

1. Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Erfüllung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
2. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur Beförderung von SchülerInnen, in dem er SchülerInnen nicht oder unter Verletzung besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben

in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR. Hierzu zählen u.a.

- die Sicherung der Schülerinnen sowie der Rollstühle mit geeigneten Rückhaltesystemen, (Anlage1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt b - Ziffer 5, 6 und 7; Abschnitt c - Ziffer 5)
- der Einsatz einer Begleitperson (Anlage1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt b – Ziffer 2)
- die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen (Anlage1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt b, Ziffer 8),
- der technische Zustand der eingesetzten Fahrzeuge (Anlage1, allgemeine Leistungsbeschreibung: Abschnitt c, Ziffer 1).

Verletzt der Auftragnehmer wiederholt (trotz Abmahnung) seine Verpflichtung zur Beförderung von SchülerInnen, in dem er SchülerInnen unter Verletzung übriger Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR.

3. Setzt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer ein, ohne dies mit dem Auftraggeber abzustimmen, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Vorgaben in §7 Abs. 1 S. 2 und 3 verwirkt er für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR.
5. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafenzahlung wird auf 5 % der Gesamtvergütung (bei 6monatiger Laufzeit) ohne Mehrwertsteuer begrenzt. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet werden.
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

## § 15

### **Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten**

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass er (der Auftragnehmer) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für die evtl. eintretende Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Nr. SGB VI (arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit). Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

**§ 16**  
**Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.  
Gerichtsstand ist Münster, soweit gesetzlich zulässig .

**§ 17**  
**Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

**§ 18**  
**Salvatorische Klausel**

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Münster, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- Auftragnehmer -

\_\_\_\_\_  
- Auftraggeber -

Anlage zum Vertrag vom:	Blatt-Nr.:
mit dem Unternehmer:	
über die Beförderung von Schülern der LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt	
Liniennummer:	Stand:

<b><u>(vom Unternehmer auszufüllen)</u></b>			
<b>eingesetztes Fahrzeug:</b>		Größe:	
amtliches Kennzeichen:		Typ:	
- stehen mehrere Fahrzeuge zur Verfügung, ist eine Fahrzeugliste einzureichen -			
<b>Kilometerleistung:</b> bei täglich gleichbleibender Kilometerleistung (lt. Aufstellung Rückseite)		Hinfahrt morgens (km)	Rückfahrt mittags/nachmittags (km)
	Leeranfahrt		
	Besetztfahrt		
	Leerrückfahrt		
Summe täglich		km	
bei wechselnder Kilometerleistung (auf der Rückseite ist der Fahrplan für die zeitlich und streckenmäßig längste Fahrt einzutragen)	Montag		
	Dienstag		
	Mittwoch		
	Donnerstag		
	Freitag		
Summe km _____ : Anzahl der Tage _____ = durchschnittl. Tageskilometerleistung _____			

vom Unternehmer auszufüllen		
Aufstellung der Leer- und Besetzt-Strecke sowie Fahrzeit		<b>Hinfahrt morgens</b>
km	Haltestelle (Name, Ort, Straße der zusteigenden Schüler)	Uhrzeit
0	(Standort - Abfahrt)	
	(Schule - Ankunft)	
	(Schule - Abfahrt)	
	(Standort - Ankunft)	
	= Summe Kilometerleistung morgens	

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Unterschrift - für den Unternehmer)

vom Unternehmer auszufüllen		
Aufstellung der Leer- und Besetzt-Strecke sowie Fahrzeit		
km	Haltestelle (Name, Ort, Straße der zusteigenden Schüler)	Uhrzeit
0	(Standort - Abfahrt)	
	(Schule - Ankunft)	
	(Schule - Abfahrt)	
	(Standort - Ankunft)	
	= Summe Kilometerleistung	

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_ (Unterschrift - für den Unternehmer)

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.